
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



15. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 15.01.2008

Nummer 01

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV) und dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen (MAWV) 3-7
- 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow 8-9

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

- Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2003 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Jahr 2003 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2004 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Jahr 2004 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung vom 19.12.2007 12-14

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

- Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2006 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau 15

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

+ + + ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD + + +

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Am Bahnhof 2
15926 Luckau

- nachfolgend TAZV Luckau genannt -

und dem

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband
Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen

- nachfolgend MAWV genannt -

Präambel

Zwischen dem TAZV Luckau und dem MAWV besteht Einvernehmen, dass der TAZV zum nächstmöglichen Termin in den MAWV gemäß § 22 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) eingegliedert wird.

Diese Eingliederung setzt voraus, dass im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Voraussetzungen für die künftige Aufgabenwahrnehmung im Gebiet des jetzigen TAZV Luckau geschaffen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Eingliederung spätestens zum 1. Januar 2009 vollzogen werden kann. Die Beteiligten behalten sich jedoch vor, die endgültige Entscheidung über die Eingliederung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bzw. etwaiger vom MAWV zu übernehmenden Lasten zu treffen. Inwieweit Unterstützungen durch das Land Brandenburg erforderlich werden, ist der Ist-Zustandserfassung vorbehalten.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll die Eingliederung gemäß § 22 b GKG vorbereitet werden. Sie entbindet die Organe des TAZV nicht von der Wahrnehmung ihrer pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Eigentumsrechte des TAZV an seinen wasserwirtschaftlichen Anlagen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

1. Der MAWV verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alternative die Aufgabe der kaufmännischen Geschäftsführung im Gebiet des TAZV Luckau durchzuführen. Die Mitarbeiter des kaufmännischen Bereichs des TAZV Luckau werden dem MAWV, für den Vertragszeitraum fachlich unterstellt. Soweit ein Dritter beauftragt wird, werden die Mitarbeiter diesem fachlich unterstellt. Die Planungs-, Satzungs- und Abgabehoheit des TAZV Luckau bleibt unberührt.
2. Im Einzelnen bestimmt sich die Durchführung der Aufgabe gemäß der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung.
3. Der TAZV Luckau erstattet dem MAWV die diesem aus der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten auf Nachweis. Näheres regelt § 5. Soweit auf diese Kostenerstattungen Steuern zu entrichten sein sollten, verstehen sich diese Beträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Einzelnen bestimmt sich die Durchführung der Aufgabe nach § 4 der Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Verbandsversammlungen und der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 27 GKG.
5. Die Vereinbarung kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Verbände verpflichten sich, diesen Vertrag mit gegenseitigem Wohlwollen auszustatten und ihre Verpflichtungen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu erfüllen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der TAZV Luckau überträgt dem MAWV und dieser übernimmt die Durchführung der kaufmännischen Geschäftsführung des TAZV Luckau gemäß § 23 (1) 2. Alternative GKG. Der TAZV hat dem MAWV alle relevanten Daten sowie ihm bekannte Angaben für die kaufmännische Geschäftsführung unverzüglich zu übergeben.
2. Das kaufmännische Personal des TAZV Luckau wird für die Laufzeit dieser Vereinbarung dem MAWV fachlich unterstellt. Arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des TAZV Luckau werden hiervon nicht berührt.
3. Der MAWV nutzt zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe die Räumlichkeiten und Gerätschaften des kaufmännischen Bereiches des TAZV Luckau unentgeltlich.

§ 2

Pflichten des MAWV

1. Der MAWV hat sicherzustellen, dass bei Erfüllung der ihm in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben unter Beachtung des Erfordernisses der langfristigen Betriebssicherheit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden.

2. Der MAWV darf sich Dritter zur Erfüllung von Einzelleistungen bedienen. Soweit sich der MAWV Dritter bedient, sind diese dem TAZV Luckau schriftlich anzuzeigen. Die dem MAWV aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen werden von der Einschaltung eines Dritten nicht berührt. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte hat der MAWV sicherzustellen, dass die dem TAZV Luckau aus diesem Vertrag gegenüber dem MAWV zustehenden Rechte auch gegenüber dem eingeschalteten Dritten bestehen.
3. Der MAWV hat den TAZV Luckau unverzüglich zu unterrichten, wenn die Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung beeinträchtigt ist oder Beeinträchtigungen vorhersehbar sind. Ist der TAZV nicht in der Lage kaufmännische Daten oder Unterlagen vollständig bzw. in der benötigten Anzahl zur Verfügung zu stellen, wird vereinbart, dass, bei Bedarf, der MAWV diese Daten selbst erfasst. Das Entgelt wird dem MAWV per Nachweis erstattet. Sofern ein Schaden dadurch entsteht, dass der MAWV seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, haftet er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der TAZV Luckau hat nach vorheriger Terminvereinbarung jederzeit die Möglichkeit, Einsicht in seine, vom MAWV geführten, Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen. Werden Daten des TAZV Luckau elektronisch verarbeitet, wird den zuständigen Mitarbeitern des TAZV Luckau ein permanentes Leserecht eingerichtet.
5. Der MAWV haftet im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für Schäden, welche gegenüber dem TAZV Luckau oder Dritten durch seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 3

Weisungsrecht des TAZV Luckau

1. Dem TAZV Luckau steht gegenüber dem MAWV hinsichtlich der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben ein umfassendes Weisungsrecht zu. Die Weisungen sind schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erteilen.
2. Der MAWV kann gegen die Weisungen schriftlich Widerspruch einlegen, wenn sie technisch oder wirtschaftlich unbegründet sind.
3. Sofern die Weisungen über den im § 4 vereinbarten Umfang der kaufmännischen Leistungen hinausgehen, trägt der TAZV Luckau die daraus entstehenden Kosten.

§ 4

Umfang der kaufmännischen Geschäftsführung

1. Der MAWV gewährleistet eine kaufmännische Geschäftsführung unter Beachtung der Gesetze, den satzungsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der kaufmännischen Grundsätze.
2. Der MAWV führt für den TAZV Luckau kaufmännische Leistungen entsprechend der in Anlage 1 dargestellten Leistungsbeschreibung durch, wobei zur Leistungserbringung die Mitarbeiter des TAZV Luckau vorrangig einzusetzen sind.

§ 5
Entgeltregelung

Leistungen des MAWV gemäß Anlage 1 werden dem TAZV Luckau auf Nachweis in Rechnung gestellt.

§ 6
Änderung rechtlicher Vorgaben

Der MAWV ist verpflichtet, Änderungen der rechtlichen Vorgaben, die die von ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommene Aufgabe betreffen, unverzüglich umzusetzen.

§ 7
Schlussbestimmung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung beider Partner am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald **in** Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Kommt es bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Eingliederung des TAZV Luckau in den MAWV oder wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau und dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband anderweitig beendet, endet diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirksamwerden der Eingliederung bzw. der Beendigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

für den Trinkwasser- und Abwasser-
zweckverband Luckau

für den Märkischen Abwasser- und
Wasserzweckverband

Luckau, 17.12.07

Königs Wusterhausen, 18.12.07

gez. i.V. Zinn
Verbandsvorsteher

gez. Schadow
Vors. d. Verbandsversamml.

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

gez. Dr. Haase
Vors. d.
Verbandsversamml.

Anlagen :

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

- Finanz- und Sachkontenbuchhaltung, Erstellung der Jahresabschlüsse;
- Anlagenbuchhaltung und Abschreibungsrechnung;
- Lohnbuchhaltung;
- Auftragsabrechnung; Kosten- und Leistungsrechnung;
- Mitarbeit bei der Erarbeitung der Investitionspläne und der mittelfristigen Finanzplanung sowie der Budgetüberwachung;
- Erfassung der Stammdaten und deren Fortschreibung;
- Gebührenwesen einschließlich Überwachung des Zahlungseinganges, Mahnwesen, Sperrung von Anschlüssen und Bearbeitung von Vollstreckungen;
- Finanzierungs- und Liquiditätsmanagement;
- Mitwirkung bei Beantragung von Fördermitteln;
- Beitragswesen, Mahnwesen und Vorbereitung von Vollstreckungen;
- Monatliche Berichterstattung gegenüber dem TAZV Luckau
- Mitwirkung bei der Erstellung von Entscheidungsvorlagen für die Verbandsversammlung des TAZV Luckau
- Mitarbeit bei der Bearbeitung von Schadensfällen und weiteren Versicherungsaufgaben;
- Mitarbeit bei der Vorbereitung des Abschlusses von Liefer- und Leistungsverträgen
- Widerspruchsbearbeitung für kaufmännische Vorgänge.

Zusätzliche Leistungen werden nach gesonderter Auftragserteilung per Nachweis berechnet.

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow

OT Alt Schadow , Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide, Tel.: 035473/378

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow

Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.11.2007 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 23.02.2005 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Stimmzahl und Einwohnerstand per 31.03.2007

	Stimmzahl	Einwohnerzahl
Märkische Heide	5	968
Ortsteil Plattkow		68
Ortsteil Pretschen		320
Ortsteil Hohenbrück-Neu Schadow		275
Ortsteil Alt-Schadow		305
Krausnick – Groß Wasserburg	4	634
Storkow	4	692
Ortsteil Limsdorf		372
Ortsteil Kehrigk		320

Märkisch Buchholz	5	817
Münchehofe	3	530
Unterspreewald	5	859
Tauche	1	113
Ortsteil Werder		
<hr/>		
Gesamt	27	4613

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, 11.10.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass diese 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 11.10.2007

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

+ + + ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN + + +

**Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher**

**Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2003 und die Entlastung des
Verbandsvorstehers für das Jahr 2003**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2003 festgestellt und beschlossen, den Verlust von 234.211,27 € auf neue Rechnung vorzutragen.

In der gleichen Sitzung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung zudem beschlossen, den Verbandsvorsteher für das Jahr 2003 mit den im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers dargestellten Einschränkungen zu entlasten.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 GKG sowie § 27 Abs. 2 EigV bekannt gegeben

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in den Diensträumen des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Rechtsamt, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer Nr. 103 in der Zeit vom 21. Januar bis einschließlich 28. Januar 2007 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Herzberg (Elster), den 21. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

**Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher**

**Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2004 und die Entlastung des
Verbandsvorstehers für das Jahr 2004**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2004 festgestellt und beschlossen, den Verlust von 202.147,45 € auf neue Rechnung vorzutragen.

In der gleichen Sitzung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung zudem beschlossen, den Verbandsvorsteher für das Jahr 2004 mit den im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers dargestellten Einschränkungen zu entlasten.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 GKG sowie § 27 Abs. 2 EigV bekannt gegeben

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in den Diensträumen des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Rechtsamt, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer Nr. 103 in der Zeit vom 21. Januar bis einschließlich 28. Januar 2007 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Herzberg (Elster), den 21. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/07

Die Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 22. Mai 2007 wird anerkannt.

Beschluss-Nr. 18/07

Aufgrund der Tatsache, dass durch das Land Brandenburg der als Voraussetzung für eine Eingliederung erforderliche Sanierungsbeitrag an den TAZV Crinitz und Umgebung nicht bis zum 31. Dezember 2007 ausgereicht werden kann, kann die Eingliederung des TAZV Crinitz und Umgebung in den TAZV Luckau nicht zum 1. Januar 2008 erfolgen.

Da durch den TAZV Luckau selber die Eingliederung in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) beabsichtigt wird, soll auch der TAZV Crinitz und Umgebung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in diesen eingegliedert werden. In Vorbereitung dieser Eingliederung soll eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem TAZV Crinitz und Umgebung und dem MAWV nach § 23 GKG abgeschlossen werden, damit dieser die umfassende Betriebsführung für den TAZV Crinitz und Umgebung übernimmt. Bis zum Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Betriebsführung durch den TAZV Luckau auf der Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung und dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau vom 5. März 2007 fortgesetzt.

Beschluss-Nr. 19/07

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt auf Grundlage der Variante A 1.2 der Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 31. Januar 2006:

Das weiterhin über die zentralen Ortsnetze Crinitz und Fürstlich Drehna zu sammelnde Schmutzwasser wird über eine noch zu errichtende Schmutzwasserleitung zur Kläranlage Sonnewalde-Münchhausen des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz übergeleitet.

Die Überleitung soll vorbehaltlich ihrer Finanzierbarkeit bis Ende des Jahres 2008 fertig gestellt werden. Die Kläranlagen Crinitz II und Fürstlich Drehna sollen still gelegt werden.

Beschluss-Nr. 20/07

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2003 fest und beschließt den Verlust von 234.211,27 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss-Nr. 21/07

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung entlastet den Vorstandsvorsteher für das Jahr 2003 mit den im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers dargestellten Einschränkungen.

Beschluss-Nr. 22/07

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2004 fest und beschließt den Verlust von 202.167,45 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss-Nr. 23/07

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung entlastet den Vorstandsvorsteher für das Jahr 2004 mit den im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers dargestellten Einschränkungen.

Beschluss-Nr. 24/07

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung).

Beschluss-Nr. 25/07

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung).

Beschluss-Nr. 26/07

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung).

Beschluss-Nr. 27/07

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung).

Beschluss-Nr. 28/07

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung).

Beschluss-Nr. 29/07

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung).

Beschluss-Nr. 30/07

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung).

Beschluss-Nr. 31/07

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung).

Beschluss-Nr. 32/07

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung).

Beschluss-Nr. 33/07

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Verbandsversammlung vom 27. September 2007 wird anerkannt.

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) gibt bekannt:

Jahresabschluss 2006 des TAZV Luckau

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 wurde vom Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüro Dr. Wolfram Klüber, Berlin geprüft und mit einem uneingeschränkten Testat versehen.

Die Verbandsversammlung des TAZV Luckau hat daraufhin in ihrer Sitzung am 12.12.2007 auf der Grundlage des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II s. 314), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung über die Eigenbetriebe der Gemeinden, vom 04.09.2001 (GVBl. II, S. 547) den geprüften Jahresabschluss 2006 beschlossen und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2006 liegt vom

04. Februar bis 07. Februar 2008
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.15 Uhr,
und am 08. Februar 2008
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr

in den Geschäftsräumen des TAZV Luckau in 15926 Luckau, Am Bahnhof 2 zur
Einsichtnahme öffentlich aus.

Luckau, 03.01.2008

gez. Zinn
stellv. Verbandsvorsteher